

Richtlinien Qualitätsstandard

FÜR DIE VERMITTLUNG UND BEGLEITUNG VON TAGESFAMILIEN

Sarnen, 1. Juli 2018



**Kanton
Obwalden**

Sozialamt
Sicherheits- und Justizdepartement

Einleitung

Die Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, Luzern, hat einen Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien erstellt. Das Kantonale Sozialamt Obwalden hat diesen Qualitätsstandard mit geringen Änderungen für die Beurteilung der Gesuche zur Anstossfinanzierung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) übernommen und den Einwohnergemeinden als Empfehlung übergeben.

Der vorliegende Qualitätsstandard befasst sich mit der familienergänzende Betreuung von Kindern in Tagesfamilien. Er dient zunächst als Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung zur Tagespflege. Im Weiteren soll er der Behörde bei der Wahl einer geeigneten Stelle helfen, an welche sie die Aufsicht über die Pflegekinderhältnisse delegieren kann. Schliesslich gibt der Qualitätsstandard auch Hinweise, worauf bei der Ausübung der Aufsicht über die Pflegekinderplätze besonderes Augenmerk gerichtet werden soll.

Der Qualitätsstandard stellt das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Er basiert auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Basis des Qualitätsstandards ist die Pflegekinderverordnung¹.

Es handelt sich um Aussagen zur Strukturqualität und nicht zu Prozess- oder Ergebnisqualität. Der vorliegende Strukturstandard ist als Minimalstandard zu verstehen

Eine Weiterentwicklung des Qualitätsstandards ist vorgesehen. Für eine gute Qualitätsentwicklung in den Trägerorganisationen von Tageselternvermittlungsstelle ist eine begleitende Beratung empfehlenswert. Von Zeit zu Zeit soll auch eine externe Überprüfung stattfinden. Die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern bietet entsprechende Beratung und Begleitung an.

Personenbezeichnungen und Funktionen werden zur besseren Lesbarkeit ausschliesslich in der weiblichen Form geschrieben, die männliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.

¹ Verordnung vom 19.10.1977 (Stand 01.01.2014) über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338)

1. Leitbild

Die Trägerschaft besitzt ein Leitbild. Darin ist ihre ideelle Ausrichtung ersichtlich. Beschrieben sind Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung aus der Sicht des Kindes und auch aus der Sicht der Erwachsenen. Die Trägerschaft äussert sich zu pädagogischen Grundsätzen in der Betreuung von Tageskindern.

Aus dem Leitbild wird ferner ersichtlich, welche Ziele die Trägerschaft mit ihrem Engagement im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung verfolgt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen versucht. Insbesondere sollen die Aufnahmekriterien für Kinder und die Gestaltung der Eingewöhnungszeit beschrieben sein.

Es muss dargelegt werden, wie eine ausgewogene Ernährung und die ausreichende Bewegung der Kinder umgesetzt wird.

Die Zusammenarbeit zwischen Tageseltern und abgebenden Eltern ist ebenfalls ein Thema des Leitbildes.

2. Vermittlung

2.1 Voraussetzungen auf Seiten der Vermittlungsstelle:

Die Trägerschaft der Vermittlungsstelle ist geregelt. Es besteht eine Beschreibung der Aufgabenteilung zwischen Trägerverein und Vermittlungsstelle (z.B. Funktionsdiagramm).

Die Finanzierung ist gewährleistet.

Die Eltern verfügen über schriftliche Informationen zur Arbeit der Vermittlungsstelle.

2.2 Voraussetzung auf Seiten der Vermittlerin

Empfohlen wird eine Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Kleinkinderpädagogik oder verwandter Gebiete und entsprechende Berufserfahrung.

Die Vermittlerin hat einen Grundkurs für Vermittlerinnen besucht und nimmt regelmässig an fachspezifischen Weiterbildungen teil.

Die Vermittlungsstelle versorgt sich regelmässig mit Informationen zu Weiterbildungsangeboten und Informationsmaterial zu den Themen Ernährung und Bewegung sowie psychischer Gesundheit beim Kanton (Fachstelle Gesellschaftsfrage, Dorfplatz 4, Sarnen, (gesundheitsfoerderung@ow.ch))

3. Tagesfamilie

Bei der Auswahl von Tagesfamilien ist auf folgende Punkte acht zu geben:

- Die Tagesfamilie ist im Besitz einer Bewilligung nach PAVO.
- Volljährigkeit der Tageseltern.
- Erfahrung im Umgang und Freude am Umgang mit Kindern.
- Zustimmung des Partners
- Stabile Familiensituation.
- Die Tagesmutter absolviert einen Grundkurs für Tageseltern und zu einem späteren Zeitpunkt den Aufbaukurs².

Bei der Beurteilung der Kinderzahl werden folgende Faktoren einbezogen:

- Soziale Situation der Kinder.
- Auffälligkeiten, besondere Erziehungsbedürfnisse der Kinder.
- Altersstruktur der Kindergruppe in der Tagesfamilie.
- Präsenzzeiten der einzelnen Kinder.
- Gruppenrotation.
- Fremdsprachigkeit.
- (Berufs-)Erfahrung und/oder Ausbildung der Tagesmutter.
- räumliche Gegebenheiten, Verkehrslage, Garten etc.
- evtl. weitere.

Die Tagesmutter betreut maximal 5 anwesende Kinder (fremde und eigene). Die maximale Anzahl von 5 Kindern ist vertretbar, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist, d.h. immer die gleichen Kinder betreut werden.

Bei Schwierigkeiten in ihrer Arbeit sucht die Tagesmutter fachliche Hilfe und nimmt diese in Anspruch.

² Kurse für Tageseltern führt die Fachstelle Kinderbetreuung, Luzern in Zusammenarbeit mit den lokalen Vermittlungsstellen durch.

Gemäss Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007 wurden die vorliegenden Richtlinien den zuständigen Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden am 19. Dezember 2007 im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung vorgelegt. Sie haben sich vollumfänglich damit einverstanden erklärt.

Die Fassung vom 1. Juli 2018 wurde nur in Bezug auf den Hinweis zu den Themen Ernährung und Bewegung sowie psychischer Gesundheit geändert.

Sarnen, 1. Juli 2018

Der Departementsvorsteher:

Christoph Amstad, Regierungsrat



Quellen: Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, Kriens
ehem. Schweizerischer Krippenverband, Zürich

